



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Mai 2014
(OR. en)**

10139/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)**

**DATAPROTECT 79
JAI 357
MI 450
DRS 71
DAPIX 68
FREMP 101
COMIX 276
CODEC 1346**

VERMERK

des Vorsitzes

für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 9327/14 DATAPROTECT 64 JAI 266 MI 396 DRS 56 DAPIX 59 FREMP 70

COMIX 236 CODEC 1183

Nr. Komm.dok.: 5853/12 DATAPROTECT 9 JAI 44 MI 58 DRS 9 DAPIX 12 FREMP 7
COMIX 61 CODEC 219

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
– Orientierungsaussprache zum Prinzip der zentralen Kontaktstelle
("one-stop-shop mechanism")

Hintergrund

- Die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) hat das Prinzip der zentralen Kontaktstelle im Jahr 2013 in ihren Sitzungen vom 8./9. Januar, 27. März, 3./4. Juli, 9./10. September, 17./18. Oktober, 7./8. November und 20. November erörtert. Während des griechischen Vorsitzes wurde dieses Prinzip in den Sitzungen der Gruppe DAPIX vom 6. und 19. Februar, 12./13. März sowie 8. und 16. Mai 2014 erörtert.

2. Zusätzlich zu den bereits eingegangenen schriftlichen Bemerkungen¹ haben sowohl die deutsche² als auch die österreichische³ Delegation ausführliche Alternativvorschläge vorgelegt.
3. Auf der Tagung des Rates vom 7./8. Oktober 2013 stellte der Vorsitz Folgendes fest:
- i) Für bedeutende grenzüberschreitende Fälle sollte in dem Verordnungsentwurf die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle vorgesehen werden, um zu einer einheitlichen Entscheidung einer Aufsichtsbehörde zu gelangen, die rasch ergehen, eine konsequente Anwendung sicherstellen, Rechtssicherheit schaffen und den Verwaltungsaufwand verringern würde;
 - ii) auf Expertenebene sollte weiter über ein Modell beraten werden, bei dem eine einheitliche Aufsichtsentscheidung von der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung getroffen wird, wobei die ausschließliche Zuständigkeit dieser Behörde auf die Ausübung bestimmter Befugnisse beschränkt sein könnte;
 - iii) die Experten sollten Methoden prüfen, die größere "Nähe" zwischen Einzelpersonen und der entscheidenden Aufsichtsbehörde schaffen, indem die Aufsichtsbehörden vor Ort in die Entscheidungsfindung eingebunden werden. Ferner wurde festgestellt, dass untersucht werden sollte, in welchem Ausmaß Elemente eines Mitentscheidungsmodells aufgenommen werden könnten;
 - iv) bei der weiteren Arbeit auf fachlicher Ebene sollte unter anderem die Möglichkeit geprüft werden, dem Europäischen Datenschutzausschuss in einigen Fällen die Befugnis zu übertragen, rechtsverbindliche Entscheidungen zu Korrekturmaßnahmen zu erlassen.
4. Auf der Tagung des Rates vom 5./6. Dezember 2013 ergab sich keine Mehrheit für den Vorschlag, der Datenschutzbehörde der Hauptniederlassung einige ausschließliche Befugnisse im Hinblick auf Korrekturmaßnahmen zu übertragen. Der Vorsitz stellte daher fest, dass die Meinungen der Mitgliedstaaten auseinandergingen und dass die Beratungen auf technischer Ebene fortzusetzen seien; dabei sei auch die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und die Möglichkeit der Übertragung rechtsverbindlicher Befugnisse auf den Europäischen Datenschutzausschuss zu prüfen.

¹ Die Zusammenstellung der Bemerkungen zu den Kapiteln VI und VII ist in Dokument 7105/6/13 REV 6 DATAPROTECT 28 JAI 182 MI 170 DRS 42 DAPIX 49 FREMP 24 COMIX 141 CODEC 476 enthalten. Spezifische Bemerkungen zum Prinzip der zentralen Kontaktstelle sind in Dokument 7464/2/14 REV 2 DATAPROTECT 43 JAI 149 MI 256 DRS 36 DAPIX 41 FREMP 40 COMIX 146 CODEC 720 enthalten.

² Dok. 6637/14 DATAPROTECT 29 JAI 98 MI 177 DRS 25 DAPIX 22 FREMP 27 COMIX 106 CODEC 451.

³ Dok. 8275/14 DATAPROTECT 53 JAI 199 MI 319 DRS 47 DAPIX 52 FREMP 52 COMIX 197 CODEC 936.

5. Auf der Tagung des Rates vom Dezember 2013 gab der Juristische Dienst des Rates zu verstehen, dass das Modell in der auf fachlicher Ebene ausgearbeiteten Form nicht mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu vereinbaren sei. Dieses Problem könnte nach Ansicht des Juristischen Dienstes dadurch entschärft werden, dass dem Europäischen Datenschutzausschuss in bestimmten grenzüberschreitenden Fällen gewisse Befugnisse – mit Möglichkeit des Rechtsbehelfs vor dem EuGH – übertragen werden. Diese Stellungnahme ist in dem schriftlichen Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates⁴ näher ausgeführt.

6. Der Vorsitz hat die Bestimmungen über das Prinzip der zentralen Kontaktstelle neugefasst, um die verschiedenen Bedenken der Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Gewährleistung einer wirksamen, reibungslosen und geordneten Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden zu vereinbaren.

7. In dem derzeitigen Kompromisstext ist die Möglichkeit vorgesehen, dass eine Datenschutzbehörde in den Fällen als federführende Behörde handelt, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter, der nur in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, eine Verarbeitung vornimmt, die betroffene Personen in anderen Mitgliedstaaten betrifft. Ferner werden Verarbeitungen im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung desselben für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, der im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten niedergelassen ist, erfasst. In beiden Fällen handelt die Datenschutzbehörde des Mitgliedstaats der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung als federführende Behörde in enger Zusammenarbeit mit den Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

8. Im Mittelpunkt dieses Vermerks stehen zwei Hauptfragen. Die erste betrifft die Notwendigkeit, die Nähe der Entscheidungsfindung zur betroffenen Person zu gewährleisten, und die Rolle der Aufsichtsbehörden vor Ort. In den Nummern 9 bis 17 werden mehrere Elemente zur Unterstützung dieses Punktes dargelegt. Die zweite Frage betrifft die Befugnisse der federführenden Aufsichtsbehörde (Nummer 18).

Nähe zu der betroffenen Person und Rolle der Aufsichtsbehörde vor Ort

Die Aufsichtsbehörde vor Ort behandelt "örtliche Fälle"

9. Das Prinzip der zentralen Kontaktstelle findet keine Anwendung, wenn Gegenstand der betreffenden Verarbeitung ausschließlich die Verarbeitung in einem einzigen Mitgliedstaat ist, und ausschließlich betroffene Personen in diesem einzigen Mitgliedstaat erfasst ("örtlicher Fall"), beispielsweise wenn Gegenstand der Verarbeitung die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten im spezifischen Beschäftigungskontext eines Mitgliedstaats ist.

⁴ Dok. 18031/13 JUR 658 JAI 1167 DAPIX 160 DATAPROTECT 205 CODEC 3040.

Die federführende Behörde bindet die Aufsichtsbehörden vor Ort in die Entscheidungsfindung ein

10. Der Vorsitz hat sich bemüht, Nähe dadurch sicherzustellen, dass alle betroffenen Aufsichtsbehörden in die Entscheidung über den Maßnahmenentwurf eingebunden werden. Die betroffene Aufsichtsbehörde vor Ort kann den Kooperationsmechanismus dadurch auslösen, dass sie die federführende Behörde mit dem Fall befasst. Wenn die Behörde vor Ort, die einen Fall untersucht, feststellt, dass die fehlerhafte Verarbeitung Korrektur-, Genehmigungs- oder Beratungsmaßnahmen erfordert, überträgt sie den Fall an die federführende Behörde.

11. Die federführende Behörde kann in diesem Fall nicht allein vorgehen, sondern muss mit den Datenschutzbehörden der anderen durch die fragliche Verarbeitung betroffenen Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen Konsens zusammenarbeiten. Nachdem die federführende Aufsichtsbehörde den Gegenstand geprüft und den betroffenen Datenschutzbehörden die einschlägigen Informationen zu dem Fall übermittelt hat, muss sie gegebenenfalls einen Entwurf einer Entscheidung über die zu ergreifenden Korrektur-, Genehmigungs- oder Beratungsmaßnahmen erstellen und diesen allen betroffenen Behörden zur Stellungnahme übermitteln; sie muss den Ansichten dieser Behörden gebührend Rechnung tragen.

12. Der Kooperationsmechanismus erlaubt es den betroffenen Aufsichtsbehörden somit, sich in die Entscheidungsfindung hinsichtlich der von der federführenden Behörde beschlossenen Maßnahme einzubringen.

Möglichkeit der Aufsichtsbehörden vor Ort, bei Beschwerden eine gütliche Einigung einzugehen

13. Einzelpersonen haben stets die Möglichkeit, bei ihrer eigenen Aufsichtsbehörde vor Ort (d.h. einer anderen als der federführenden Behörde) Beschwerde einzulegen. Betrifft eine solche Beschwerde ausschließlich Verarbeitungsvorgänge einer Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in einem einzigen Mitgliedstaat, und betrifft die Angelegenheit keine andere betroffene Person, so kann diese Datenschutzbehörde auf eine gütliche Einigung zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter hinwirken. Kann eine solche gütliche Einigung nicht erreicht werden oder wäre sie nicht angebracht, befasst die Behörde vor Ort die federführende Behörde mit der Angelegenheit und übermittelt ihr die Ergebnisse der damit verbundenen Untersuchungen.

Möglichkeit der Aufsichtsbehörden vor Ort, der federführenden Behörde einen Entscheidungsentwurf vorzulegen

14. Die Aufsichtsbehörde vor Ort, bei der Beschwerde eingelegt wurde, sollte die Möglichkeit haben, der federführenden Behörde einen Entscheidungsentwurf vorzulegen, wenn sie diese mit dem Fall befasst.

Möglichkeit der Aufsichtsbehörden vor Ort, Widerspruch gegen einen Entscheidungsentwurf einzulegen

15. Die Datenschutzbehörden können ihre Ansichten im Wege des sogenannten Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung äußern. Wenn eine der betroffenen Datenschutzbehörden innerhalb von vier Wochen, nachdem sie konsultiert wurde, einen begründeten Widerspruch gegen den Entscheidungsentwurf der federführenden Behörde einlegt, legt diese den Fall im Rahmen des Kohärenzverfahrens dem Europäischen Datenschutzausschuss vor. Der Ausschuss nimmt dann zu dem Fall Stellung.

Möglichkeit der Aufsichtsbehörden vor Ort, unzulässige oder unbegründete Beschwerden zurückzuweisen oder abzulehnen

16. Die Aufsichtsbehörde vor Ort, bei der Beschwerde eingelegt wurde, sollte befugt sein, in Abstimmung mit der federführenden Behörde eine unzulässige oder unbegründete Beschwerde zurückzuweisen oder abzulehnen und dem Beschwerdeführer diese Entscheidung zuzustellen. In diesem Fall hätten Beschwerdeführer – sofern die federführende Behörde keine Maßnahmen gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter ergriffen hat – die Möglichkeit, bei den Gerichten ihres eigenen Mitgliedstaats Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde vor Ort einzulegen.

17. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter könnte eine gerichtliche Überprüfung gegenüber der federführenden Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem er seine Hauptniederlassung hat, und gegenüber dem Beschwerdeführer in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde vor Ort, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, beantragen.

Befugnisse der federführenden Behörde

18. Mindestens ein Mitgliedstaat hat verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Rechtswirkung in anderen Mitgliedstaaten für den Fall geltend gemacht, dass der Erlass von Maßnahmen durch die federführende Behörde auch zur Folge haben könnte, dass diese die Maßnahmen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten durchsetzt. Der Vorsitz hat versucht, diese Bedenken durch die Klarstellung zu zerstreuen, dass die federführende Behörde befugt sein wird, ihre Aufsichtsbefugnisse auszuüben, über den Fall zu entscheiden und diese Entscheidung – in ihrem eigenen Hoheitsgebiet – an die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters zu richten. Es sollte dann dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter obliegen, diese Entscheidung in Bezug auf alle seine Niederlassungen in der Union umzusetzen. Dieser Ansatz sollte den Bedenken Rechnung tragen, die bezüglich der Durchsetzung von Korrekturmaßnahmen der federführenden Behörde in einem anderen Mitgliedstaat bestehen, da diese Korrekturmaßnahmen der Hauptniederlassung (oder einzigen Niederlassung) in ihrem Hoheitsgebiet zugestellt würden.

Frage

19. Vor diesem Hintergrund werden die Delegationen ersucht anzugeben, ob sie der Meinung sind, dass die Verbesserungen bezüglich des Prinzips der einzigen Kontaktstelle ("örtliche Fälle", gütliche Einigung, Präzisierung des Geltungsbereichs der Entscheidung der federführenden Datenschutzbehörde) der richtige Weg sind, um ein kohärentes und effizientes Prinzip der einzigen Kontaktstelle zu erarbeiten und gleichzeitig Nähe zu gewährleisten.
